Flughafen Zürich

Tageslicht am Arbeitsplatz

Checkliste für Verkaufs- und Gastrobetriebe (für Baugesuche nach VIL 28)

Checkliste zur Beurteilung, ob in einem Verkaufs- oder Gastrobetrieb die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind (vgl. dazu die Hinweise unten) oder ob Massnahmen gemäss FZAG-Regelung "Tageslicht am Arbeitsplatz" vom Mai 2023 ergriffen werden müssen.

Betrieb / Filiale	
Adresse	
Beurteilt durch Betrieb Vorname / Name, Funktion	

Fragen		**Ja**	**Nein**	**Massnahmen**
1a	Hat der Verkaufs- / Gastrobetrieb Fenster mit Tageslicht / Sicht ins Freie? (Fenster muss mind. 1m x 1m gross sein)			Weiter zur Frage 1b
				--> Es sind Massnahmen erforderlich.
1b	Sind die Fenster bei Zonen mit fixen Arbeitsplätzen (Kasse, Bedientheke, Infostand etc.)?			--> Es sind keine Massnahmen erforderlich.
				--> Es sind Massnahmen erforderlich.
2	Gibt es bei Zonen ohne fixe Arbeitsplätze die Möglichkeit, während des Arbeitsprozesses ins Freie zu blicken (z. B. Kontaktfenster im Laden, Lager etc.)?			--> Es sind keine Massnahmen erforderlich.
				--> Es sind Massnahmen erforderlich.
Sind Massnahmen erforderlich?				Falls Ja, welche der nachfolgenden Massnahmen werden ergriffen?
Falls Massnahmen erforderlich sind, welche werden ergriffen? * Einer der drei Punkte ist alternativ zwingend umzusetzen		X		Information des Personals über die Wichtigkeit von Tageslicht, siehe FZAG-Regelung "Tageslicht am Arbeitsplatz"
				* Rotation zu Arbeitsplätzen mit Tageslicht (und Sicht ins Freie)
				* Bewilligtes periodisches und bewusstes Tanken von Tageslicht und Sicht ins Freie in der Grössenordnung von 20 Min. pro Halbtag, z.B. durch Aufsuchen von Kontaktfenstern oder Gang ins Freie im Rahmen des Arbeitsprozesses
				* Gewährung bezahlter Pausen von 20 Minuten pro Halbtag
Bemerkungen				
Datum, Unterschrift				

Die gesetzlichen Anforderungen gemäss Arbeitsgesetzverordnung 3 (ArGV3) lauten

- Art. 15^3 ArGV3: Räume ohne natürliche Beleuchtung dürfen nur dann als Arbeitsräume benützt werden, wenn durch besondere bauliche oder organisatorische Massnahmen sichergestellt ist, dass den Anforderungen der Gesundheitsvorsorge insgesamt genüge getan ist.
- Art. 24^5 ArGV3: Von ständigen Arbeitsplätzen aus muss die Sicht ins Freie vorhanden sein. In Räumen ohne Fassadenfenster sind ständige Arbeitsplätze nur zulässig, wenn durch bauliche oder organisatorische Massnahmen sichergestellt ist, dass den Anforderungen der Gesundheitsvorsorge insgesamt genüge getan ist.

Weitere Unterlagen

- Merkblatt der FZAG vom Mai 2023
- Anhang zum Merkblatt mit den Wegleitungen des SECO zu Art. 15 und 24 ArGV 3